

Stellungnahme zur Vorgabe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 24. März 2023 (FPromO)

„Die Dissertation wird in der Regel in Form einer noch nicht veröffentlichten Monographie [...] erbracht.“

Es ist festzuhalten: Diese Vorgabe schließt nicht grundsätzlich aus, dass bereits einzelne Aspekte, Datensätze und Teilergebnisse des Forschungsprojektes in anderem Zusammenhang veröffentlicht wurden.

Mindestens eine zentrale Fragestellung der Dissertation und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn dürfen jedoch noch nirgends erschienen sein.

Wichtig ist weiterhin, dass auch die eigenen, bereits veröffentlichten Arbeiten zitiert und angegeben werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Allgemeinen Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO) muss mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein Verzeichnis aller Publikationen der Doktorandin bzw. des Doktoranden, die in Bezug zur Dissertation stehen, vorgelegt werden (siehe Formblatt „Angaben zu Vorveröffentlichungen“).

Zusätzlich zum Verzeichnis ist jeweils eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen, die aussagt, dass mindestens eine zentrale Fragestellung der Dissertation und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn noch nirgends veröffentlicht worden sind.

Im Fall, dass Beiträge in Ko-Autorenschaft erbracht werden, ist der eigene Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der FPromO in einer Erklärung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der APromO darzulegen.

Quelle: Ständiger Promotionsausschuss der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, Mai 2023